

Weitere Hinweise

Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, vom Arbeitnehmer eine Aufstellung der bei anderen Arbeitgebern geleisteten Arbeitszeit schriftlich zu verlangen. Von Seiten des Beschäftigten besteht die Pflicht, die Angaben schriftlich vorzulegen.

Die Fahrer, für die das Fahrpersonalgesetz gilt (z. B. Fahrer im Linienverkehr bis 50 km, bei Güterbeförderung mit Fahrzeugen zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen), fallen **nicht** unter die Bestimmungen des § 21a des Arbeitszeitgesetzes. Für diese Beschäftigten finden nach der Fahrpersonalverordnung die Lenk- und Ruhezeitenregelungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und die übrigen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes Anwendung.

Ansprechpartner/-innen

Landesamt für Arbeitsschutz

Sitz und Zentralbereich

Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335

Fax an E-Mail: 0331 27548-1800

E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

Internet: <http://arbeitsschutzverwaltung.brandenburg.de>

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin

Telefon: 0331 8683-930; Telefax: 0331 8683-939

Fax an E-Mail: 0331 27548-1802

E-Mail: office.west@las.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Telefon: 0331 8683-920; Telefax: 0331 8683-927

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus

Telefon: 0331 8683-570; Telefax: 0331 8683-571

Fax an E-Mail: 0331 27548-1804

E-Mail: office.sued@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9

Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde

Telefon: 0331 8683-940; Telefax: 0331 8683-949

Fax an E-Mail: 0331 27548-1803

E-Mail: office.ost@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0331 8683-981; Telefax: 0331 8683-989

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © lassedesignen (Fotolia)

Dezember 2015



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



Arbeitszeitrechtliche Regelungen für Kraftfahrer

Gesetzliche Grundlagen

Zum 1. September 2006 trat die Änderung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in Kraft.

Damit wurde die EG-Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Fahrpersonal im Straßenverkehr (Fahrpersonalrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt.

Das Arbeitszeitgesetz fand auch bis zu diesem Zeitpunkt auf das Fahrpersonal Anwendung, entsprach aber nicht in allen Punkten den Vorgaben der Fahrpersonalrichtlinie. Es waren einige Anpassungen erforderlich, die im neuen **§ 21a „Beschäftigung im Straßentransport“** in das Arbeitszeitgesetz eingefügt worden sind.

Die Regelungen gelten für Arbeitnehmer, die Straßenverkehrstätigkeiten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder des AETR (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals) ausführen. Erfasst werden damit im Wesentlichen Fahrer von Lastkraftwagen mit einem **zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen** und von Fahrzeugen zur **Personenbeförderung mit mehr als acht Fahrgastplätzen**.

Selbstständige Kraftfahrer

Mit dem Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (in Kraft getreten am 01. November 2012) wurden erstmals Arbeitszeitregelungen für **Selbstständige** eingeführt. Hierfür finden Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Arbeitsschutz (LAS) ein **gesonder-tes Merkblatt**.

Was ist zu beachten?

Wichtig für Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 bis 3,5 t (keine Ausnahme zutreffend):

Der § 21a trifft für die Fahrer dieser Fahrzeuge **nicht zu**. Für diese Fahrer regelt sich die **Ruhezeit** in den Grenzen des Artikels 8 der Verordnung (EG) 561/2006, d. h. die Ruhezeit beträgt 11 Stunden bzw. dreimal wöchentlich sind 9 Stunden möglich. **Bereitschaftszeiten** sind der Arbeitszeit zuzurechnen.

Wesentlicher Regelungsinhalt des § 21a

In Anlehnung an die Fahrpersonalrichtlinie gelten **Bereitschaftszeiten** dann **nicht als Arbeitszeit**, wenn die **voraussichtliche Dauer** der Bereitschaftszeiten **im Voraus feststeht**. Bereitschaftszeiten gelten grundsätzlich nicht als Ruhezeiten oder Ruhepausen.

Die Zeit, die ein Arbeitnehmer während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbringt, gilt weder als Arbeitszeit noch als Ruhezeit. Diese Zeiten können aber als Ruhepausen gewertet werden.

Die **Arbeitszeit** darf **48 Stunden** wöchentlich nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 60 Stunden wöchentlich (maximal 10 Stunden täglich) verlängert werden, wenn innerhalb von 4 Kalendermonaten oder 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden. Lenkzeit = Arbeitszeit

Der Kraftfahrer muss unabhängig von den fahrpersonalrechtlichen Pausenregelungen beachten, dass er bei geringer Lenktätigkeit (4,5 Stunden täglich) gemäß § 4 ArbZG spätestens nach 6 Stunden eine Ruhepause von 30 Minuten und bei Arbeitszeiten über 9 Stunden eine Ruhepause von 45 Minuten einlegen muss. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von 15 Minuten aufgeteilt werden.

Weitere Hinweise

Die Ruhezeiten bestimmen sich nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften für Kraftfahrer und Beifahrer sowie nach dem AETR.

Die Sozialpartner können in einem **Tarifvertrag** oder in einer darauf basierenden Betriebs- oder Dienstvereinbarung Einzelheiten zu Bereitschaftszeiten und deren Absehbarkeit regeln. Sie können darüber hinaus die tägliche Arbeitszeit nach §§ 3 und 6 Arbeitszeitgesetz verlängern, wenn objektive, technische oder arbeitszeitorganisatorische Gründe vorliegen. Dabei darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten nicht überschreiten. Ohne tarifliche Regelung darf die tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden (Lenkzeit, sonstige Arbeiten und hinsichtlich der Zeitdauer unbekannte Bereitschaftszeit).

Gemäß § 21a Abs. 6 Satz 2 ArbZG können tarifliche Regelungen zu Arbeits- und Bereitschaftszeiten getroffen werden. § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2a ArbZG gilt nicht. Eine Aufteilung der Pausen in mehrere Kurzpausen analog § 4 Satz 2 ArbZG bzw. die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über 8 Stunden, auch ohne Ausgleich, und die Verkürzung der täglichen Ruhezeit ist somit **nicht möglich**.

Der Arbeitgeber muss die **Arbeitszeit** in jedem Fall **aufzeichnen**, unabhängig von der täglich geleisteten Arbeitszeit. Diese Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Kopie auszuhändigen. (§ 21a Abs. 7 ArbZG)